

GR_GERICHTE SK1 2011 41 vom 19. März 2012

GR Gerichte, 2012-03-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2011_41

FR: GR_GERICHTE SK1 2011 41 du 19 mars 2012

IT: GR_GERICHTE SK1 2011 41 del 19 marzo 2012

Regeste

Verletzung von Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes etc. | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 32

Abs. 1 SVG). Bereits diese Formulierung zeigt, dass – entgegen der Auffassung des Verteidigers – die signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht immer unbesehen der Umstände ausgefahren werden darf. 8.1 Die Vorinstanz würdigte in ihrem Entscheid die Aussagen von X. und des Zeugen A.. Das Gericht gelangte zum Schluss, die Behauptung von X., er sei damals einem ihm entgegenfahrenden und ein Auto überholenden dunkelblauen

Seite 13 — 20 Personenwagen (Kombi) ausgewichen, widrigenfalls es zu einer Kollision gekommen wäre, überzeuge nicht. X. habe am Unfalltag vor der Polizei ausgesagt, der Gegenverkehr sei in genügendem Abstand bereits still gestanden. Damit habe X. zum Ausdruck gebracht, das ihm entgegenfahrende Auto der Firma L. AG habe anhalten können, ohne dass die Anhängerkombi mit diesem kollidiert wäre. Der Lenker dieses Wagens, A., habe ausgeführt, dass sich unmittelbar vor ihm keine Fahrzeuge befunden hätten. Zudem habe dieser kein Überholmanöver geschildert. Nach allgemeiner Lebenserfahrung hätte A. ein Überholmanöver, so wie es der Angeklagte geschildert habe, nicht entgangen sein können. 8.2 Der Berufungskläger führt dagegen aus, das Gericht stütze seine Rechtsansicht, der Unfall sei einzig auf die Einhaltung einer überhöhten Geschwindigkeit zurückzuführen, auf das, was die Zeugen nicht gesagt hätten. Die einvernommenen Zeugen A. und B. hätten keine Angaben dahingehend machen können, was X. zum Auslenken nach rechts veranlasst haben könnte. Das Gericht folgere daraus, unter Bemühung der allgemeinen Lebenserfahrung, dass es das entgegenkommende Fahrzeug nicht gegeben habe. Dies, obwohl A. angegeben habe, er könne nicht sagen, ob der Lastwagenlenker zum Ausweichen gezwungen worden sei, zumal er nicht darauf geachtet habe. Einen anderen Grund, weshalb X. ins Schleudern hätte geraten können, gäbe es nicht, ausser dass ihm ein Fahrzeug auf seiner Spur entgegengekommen sei und er habe ausweichen müssen. 9.1 In den Akten finden sich bezüglich des Unfallhergangs und der Endlage die Aussagen von X., A. und B. sowie der Polizeirapport, polizeilich erstellte Fotoaufnahmen und ein Auswertungsbericht. 9.2 X. sagte am 12. August 2010 vor der Polizei aus (Akten Kreisamt K., act. 4), er habe das Fahrzeug beschleunigt, als er beim E. über die Brücke gefahren sei. Als er sich in der leichten Rechtskurve nach der Brücke befunden habe, habe er erkannt, dass ein dunkelblauer Personenwagen (Kombi), welcher von C. her gefahren sei, ein Fahrzeug überholt und sich auf seiner Fahrspur befunden habe. Er habe eine Vollbremsung eingeleitet, als er dies wahrgenommen habe. In der Folge

sei seine Fahrzeugkombination ins Rutschen geraten. Der Gegenverkehr (das erste Auto sei von der L. AG gewesen) sei bereits in genügendem Abstand still gestanden. Die Kontrollschilder des blauen Kombis habe er leider nicht erkennen können. Nach der Brücke sei er mit ungefähr 60 bis 70 km/h unterwegs gewesen. Die Sichtverhältnisse seien gut gewesen. Es habe gerade angefangen, leicht zu

Seite 14 — 20 regnen. Die Strasse sei nass gewesen. Die besagte Strecke würde er gut kennen, er befahre diese des Öfteren. Angaben zur Geschwindigkeit des entgegenkommenden blauen Fahrzeuges könne er keine machen. Er wisse jedoch, dass der Personenwagen, welcher überholt worden sei, ein Bremsmanöver durchgeführt habe. Wenn dieser Wagen nicht gebremst hätte, dann wäre es zu einer Kollision zwischen ihm und dem blauen überholenden Fahrzeug gekommen. Vor der Bezirkshauptmannschaft F. sagte X. am 28. Februar 2011 aus (Akten Bezirksgericht Prättigau/Davos, act. 6), er habe auf Grund eines entgegenkommenden blauen Kombis, welcher überholt habe, abbremsen und ausweichen müssen. Dabei sei er auf das Bankett geraten, wo der Hängerzug ins Schleudern gekommen sei. Er könne weder zum überholenden noch zum überholten Fahrzeug Angaben machen. Der überholte Pkw sei bei ihm stehen geblieben. Er habe dem Lenker gegenüber jedoch erwähnt, es sei nichts passiert und er könne weiterfahren. Er glaube nicht, dass die von der Polizei erhobene Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h zu hoch gewesen sei. Einerseits sei zum Unfallzeitpunkt nicht derart stark Regen gewesen; es habe erst nach dem Unfall stark zu regnen begonnen. Andererseits würde er die Strecke gut kennen. Die Beschränkung von 80 km/h könne problemlos eingehalten werden. Der Unfall sei ausschliesslich auf Grund des entgegengekommenen Fahrzeuges passiert. 9.3 Am 19. August 2010 sagte A. vor der Polizei aus (Akten Kreisamt K., act. 6), er sei von der Baustelle vom M. auf der O.-Strasse in Richtung K. gefahren. Unmittelbar vor ihm hätten sich keine Fahrzeuge befunden. Als er sich auf der Höhe des grossen Kiesparkplatzes auf der linken Strassenseite befunden habe, habe er einen Lastwagen mit Anhänger gesehen, welcher in der von ihm aus gesehenen Linkskurve nach dem E.pass rechts neben den Strassenrand in die Wiese gefahren sei. Er habe sich gefragt, was der dort machen würde, da sich an dieser Stelle gar keine Strasse befinden würde. Dann habe er gesehen, wie die Fahrzeugkombination am Wiesen bzw. Waldbord entlang wieder in Richtung Strasse auf ihn zugekommen sei. Er habe seine Fahrt verlangsamt und sei bereit gewesen, rechts in die Wiese rauszufahren, falls der Lastwagen auf ihn zukommen würde. Als sich der Lastwagen im Stillstand befunden habe, sei er zur Unfallstelle gefahren, um sich zu vergewissern, dass keine Fahrzeuge in die Unfallstelle einfahren würden. Angaben zur Geschwindigkeit der Fahrzeugkombination könne er nicht direkt machen. Ebenfalls nicht sagen könne er, was den Lastwagenlenker zum Ausweichen gezwungen habe, weil er sich diesbezüglich nicht geachtet habe. Die Strasse sei nass gewesen und es habe leicht zu regnen begonnen. Hinter der Fahrzeugkombination hätte sich mindestens ein Fahrzeug befunden, welches je-

Seite 15 — 20 doch nach dem Unfall weiter gefahren sei. Hinter ihm hätten sich keine weiteren Fahrzeuge befunden. 9.4 B. sagte am 8. Oktober 2010 vor der Polizei aus (Akten Kreisamt K., act. 7), ihr Ehemann und sie hätten sich zum besagten Zeitpunkt auf dem Parkplatz auf dem E.pass befunden. Sie habe plötzlich wahrgenommen, wie ein Anhängerzug von K. her über die O.-Strasse in Richtung D. gefahren sei. Sie habe dann zu ihrem Mann gesagt, „schau mal, der ist sehr schnell unterwegs“. Sie sei sich ganz sicher, dass diese Fahrzeugkombination schneller als die angegebene Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h gefahren sei. Hinter dieser Fahrzeugkombination sei ein roter Personenwagen

gefahren. Als sie dann Richtung M. gefahren seien, hätten sie gesehen, dass der Lastwagen auf der Mauer neben der Strasse angehalten habe. Den Unfall selbst habe sie nicht gesehen. Der Lastwagen sei für die gegebenen Umstände sicherlich viel zu schnell unterwegs gewesen. An entgegenkommende Fahrzeuge könne sie sich nicht erinnern. Sie habe keine Ahnung, was für Fahrzeuge von D. her in Richtung K. gefahren seien. Aus ihrer Sicht sei es auf Grund der erhöhten Geschwindigkeit zu diesem Unfall gekommen. Sie glaube, der Lenker sei einfach zu schnell in die Kurve gefahren. 9.5 Im Polizeirapport vom 26. Oktober 2010 wird festgehalten (Akten Kreisamt K., act. 3), dass es zum Zeitpunkt des Unfalls zu regnen begonnen habe und die Fahrbahn nass gewesen sei. Es hätten dem Wetter entsprechende Sichtverhältnisse geherrscht. Zum Unfallhergang wird festgehalten, dass laut eigenen Aussagen X. eine Vollbremsung durchführen müssen, weil ein dunkelblauer Personenwagen ein Fahrzeug überholt und sich auf der Fahrspur von X. befunden hätte. Zu diesem Zeitpunkt sei X. mit ca. 80 km/h gefahren (Auswertung des digitalen Fahrtenschreibers). Durch die Vollbremsung, die gefahrene Geschwindigkeit und des nassen Strassenbelages wegen sei die Fahrzeugkombination manövrierunfähig geworden und über die Strasse ins rechts angrenzende Wiesland geschlittert. Die gefahrene Geschwindigkeit von ca. 80 km/h mit besagter Fahrzeugkombination an der relevanten Örtlichkeit sei in jedem Fall, ob Überholmanöver von entgegenkommendem Verkehr oder nicht, viel zu hoch und nicht den Verhältnissen angepasst. 9.6 Auf dem Foto Nr. 1 des Fotoblattes der Kantonspolizei Graubünden (Akten Kreisamt K., act. 12) ist in Fahrtrichtung C. eine leichte Linkskurve zu erkennen. Die Strasse ist nass und weist ein leichtes Gefälle auf.

Seite 16 — 20 9.7 Der Auswertungsbericht der Kantonspolizei Graubünden vom 24. August 2010 (Akten Kreisamt K., act. 8) zeigt auf, dass X. zum Unfallzeitpunkt mit 80 km/h unterwegs gewesen ist. 9.8 Gemäss Art. 32 Abs. 1 SVG ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. So darf die allgemeine bzw. signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht unter allen Umständen ausgefahren werden (Philippe Weissenberger, Kommentar zum Strassenverkehrsgesetz, Bundesgerichtspraxis, Zürich/St. Gallen 2011, Art. 32 N 3). Gemäss Bundesgericht darf mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nur unter günstigen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen gefahren werden (BGE 123 II 37, 41 E. 1e; BGE 121 II 127, 132 E. 4a; BGE vom 6.4.2009 4A_76/2009 E. 3.3). Ein Grund dafür ist die Schleudergefahr, welche auf feuchter und nasser Fahrbahn besonders ausgeprägt sein kann. Des Weiteren besteht bei Regenbeginn die Gefahr eines Schmierfilms auf der Fahrbahn (René Schaffhauser, Grundriss des schweizerischen Strassenverkehrsrechts, Band I, 2. Auflage, Bern 2002, N 607). Hinzukommt, dass beim Mitführen eines Anhängers per se besondere Vorsicht geboten ist, umso mehr, wenn die Strasse glitschig sein könnte (René Schaffhauser, a.a.O., N 627). Sowohl X. als auch A. sagten aus, die Strasse sei nass gewesen und es habe zu regnen begonnen. Auch im Polizeirapport wird festgehalten, es habe zum Zeitpunkt des Unfalls zu regnen begonnen und die Fahrbahn sei nass gewesen. Diese Strassenverhältnisse werden durch das Fotoblatt der Kantonspolizei Graubünden denn auch bestätigt. Entgegen der Auffassung des Rechtsvertreters von X. kann davon ausgegangen werden, dass die Strasse zum Unfallzeitpunkt bereits nass gewesen ist und der kurz zuvor einsetzende Regen die Strassenverhältnisse verschlechtert hat. Die Strasse befand sich also in einem Zustand, der einer erhöhten Aufmerksamkeit, Vorsicht und daran angepasstem Fahrverhalten bedurfte. Die Schleudergefahr war aufgrund des einsetzenden Regens und der Nässe im Zeitpunkt

des Unfalls besonders ausgeprägt. Es herrschten somit keine günstigen Strassen- und Witterungsverhältnisse, weshalb X. die leicht abschüssige Linkskurve nicht mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h hätte befahren dürfen. Diese Einschätzung teilen auch der rapportierende Polizeibeamte (Akten Kreisamt K., act. 3), welcher die Situation am Unfalltag vor Ort beurteilen konnte, sowie B., gemäss welcher die Lastwagenkombination schon vor dem Unfall zu schnell unterwegs gewesen sei. Bei diesen Einschätzungen handelt es sich nicht um blosser Vermutungen, sondern um die Wiedergabe der wahrgenommenen Wirklichkeit. Wenn die vorinstanzlichen Richter nun aufgrund eigener Erfah-

Seite 17 — 20 rung und Ortskenntnis zu einem Schluss kommen, welcher diese Einschätzungen deckt, so ist dies gerade nicht zu beanstanden. Die Beantwortung der Frage, ob die Geschwindigkeit angemessen war, ist eine Rechtsfrage und hängt weitgehend von der Würdigung der örtlichen Verhältnisse ab, welche der kantonale, örtliche Richter im Allgemeinen aus eigener Wahrnehmung kennt. Diesem muss, gerade wegen seiner Ortskenntnis, auf welche – dies versteht sich von selbst – selbstredend abgestellt werden darf, ein gewisses Ermessen eingeräumt werden, weil die Angemessenheit einer Fahrweise sich naturgemäss nicht exakt genau feststellen lässt, sondern sich mit hinreichender Genauigkeit bloss abschätzen lässt. Aufgrund der geherrschten Umstände, der Aussagen und Einschätzungen besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung, in das Ermessen des ortskundigen Richters einzugreifen; solches drängt sich im vorliegenden Fall gerade nicht auf (vgl. dazu Philippe Weissenberger, a.a.O., Art. 32 N 16 und dort zitierte Entscheide des Bundesgerichts). X. hätte mit einberechnen müssen, dass das erhebliche Gewicht seines Lastwagens mit Anhänger beim talwärts Fahren in einer leichten Linkskurve auf nassem Untergrund zusätzliche Schwierigkeiten verursachen würde (BGE 101 IV 221, 222 f. E. 1a). Der einsetzende Regen und die nasse Strasse sowie das Lenken eines Lastwagens mit Anhänger hätten X. zur besonderer Vorsicht mahnen müssen. Er hätte seine Geschwindigkeit den Umständen anpassen müssen, zumal die Strasse eine leichte Linkskurve und ein Gefälle aufwies, was erschwerend hinzukommt. Das Argument des Angeklagten, er hätte die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nicht überschritten, verfährt nicht. Eine Geschwindigkeit kann gemäss Bundesgericht auch dann den Verhältnissen nicht angepasst sein, wenn sie im Rahmen der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit liegt (BGE vom 4. August 2004, 6P.17/2004 E. 7.3). Zwar beträgt die signalisierte Höchstgeschwindigkeit an der betreffenden Stelle 80 km/h, X. kann daraus aber nichts zu seinen Gunsten ableiten. Wie bereits ausgeführt, darf mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nur bei günstigen Strassenverhältnissen gefahren werden. Solche lagen aber im Zeitpunkt des Unfalls nicht vor. Auch wenn aufgrund der Aussagen von A. (welcher gemäss X. das angeblich „überholte“ Auto der L. AG lenkte), gemäss welcher sich unmittelbar vor ihm keine Fahrzeuge befanden und gemäss welcher er nicht ein Bremsmanöver durchführte, sondern die Fahrt „nur“ verlangsamte, nicht von einem Überholmanöver ausgegangen werden kann, kann die Frage, ob ein dunkelblaues Fahrzeug (Kombi) ein anderes Auto überholt hatte und X. auf seiner Fahrspur entgegen gekommen war, letztlich offen gelassen werden. Dieser Umstand würde den Berufungskläger nicht ohne weiteres entlasten, da das Strafrecht keine Schuldkompensation kennt. Die pflichtwidrige Unvorsichtigkeit von X. bestand somit darin, mit besagter Fahrzeugkombination nicht so ge-

Seite 18 — 20 fahren zu sein, wie es die Strassenverhältnisse und konkreten Umstände zum Unfallzeitpunkt verlangt hätten. 9.9 Aus dem Gesagten erhellt, dass die Vorinstanz X. zu Recht einer Widerhandlung gegen Art. 32 Abs. 1 SVG schuldig gesprochen hat. 10. Wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung des Bundesrates verletzt, wird mit Busse bestraft (Art. 90 Ziff. 1 SVG). Wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 90 Ziff. 2 SVG). Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (Urteil vom 15. September 2010, S. 19), ist ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend regelwidriges Verhalten von X. aktenmässig nicht erwiesen. X. ist deshalb wegen einer einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig zu sprechen. 11. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz X. zu Recht einer Widerhandlung gegen Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG schuldig gesprochen hat. Das vorinstanzliche Urteil erweist sich somit nicht als rechtsfehlerhaft und die Berufung von X. daher als nicht begründet. 12. Der Bezirksgerichtsausschuss Prättigau/Davos verurteilte X. zu einer Busse von CHF 500.00, ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 5 Tagen (Ziff. 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids). Der Rechtsvertreter von X. verlangt in seiner Berufungsbegründung einen Freispruch in Punkt 2 der Anklage wegen Widerhandlung gegen Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Ziff. 1 SVG (vgl. Berufungsbegründung vom 21. Dezember 2011, S. 7). Da sich vorliegend die Berufung von X. als unbegründet erwiesen hat und weder die Busse noch die Ersatzfreiheitsstrafe als unangemessen erscheinen, ist darauf nicht weiter einzugehen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. 13.1 Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Vorliegend ist der Berufungskläger mit seinem Antrag nicht durchgedrungen und die Berufung wurde im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgewiesen. Demnach gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von CHF 1'500.00 bis CHF 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren; VGS; BR 350.210). Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf

Seite 19 — 20 CHF 1'500.00 festgelegt. Dem anwaltlich vertretenen Berufungskläger wird praxisgemäss keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen. 13.2 Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 i.V.m. Art. 408 Abs. 1 StPO). Da die Berufung abgewiesen wird, bleibt es bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens, bestehend aus den Kosten für die polizeiliche Sachverhaltsaufnahme von CHF 261.00, den Kosten für den Kompetenzentscheid der Staatsanwaltschaft von CHF 50.00, der Gebühr des Kreisamtes K. von CHF 200.00 und der Gerichtsgebühren des Bezirksgerichts Prättigau/K. von CHF 1'500.00, somit insgesamt von CHF 2'011.00, gehen zu Lasten des X. (vgl. auch Art. 426 Abs. 1 StPO).

Seite 20 — 20 III.